



Oberlandesgericht
Dresden

Aktenzeichen: 9 U 1658/05
1-HKO-4959/04 LG Chemnitz

Verkündet am 30.03.2007
Die Urkundsbeamtin:

B.....
Justizobersekretärin

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

H..... GmbH,
vertr.d.d. Geschäftsführer

Klägerin und Berufungsklägerin
Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte,
gegen

W..... eG,
vertr.d.d. Vorstandsmitglieder

Beklagte und Berufungsbeklagte
Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte

wegen Zahlung von Fernwärmevergütung

hat der 9. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Dresden
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 08.03.2007 durch

Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht K.....,
Richter am Oberlandesgericht R... und
Richterin am Oberlandesgericht L.....

für Recht erkannt:

1. Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des
Landgerichts Chemnitz vom 26.07.2005, Az.:
1 HK O 4959/04, wird zurückgewiesen.
2. Die Zwischenfeststellungsklage wird abgewiesen.
3. Die Kosten beider Instanzen trägt die Klägerin.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
Die Klägerin kann die Vollstreckung der Beklagten durch
Sicherheitsleistung i. H. v. 110 % des zu vollstrek-
kenden Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor
der Vollstreckung Sicherheit i. H. v. 110 % des zu
vollstreckenden Betrages leistet.
5. Die Revision wird nicht zugelassen.

G r ü n d e :

I.

Die Klägerin begehrt von der Beklagten Zahlung des
vertraglich vereinbarten Grundpreises für die Bereitstellung
von Wärme für die Monate September und Oktober 2004.

Die Beklagte ist Eigentümerin der in F.... gelegenen
Grundstücke

.....
.....
, die allesamt mit Mehrfamilienhäusern bebaut sind.

Am 19./22.04.2002 hat die Beklagte mit der W.....
..... GmbH & Co. (fortan: W.....) einen auf die
Dauer von 10 Jahren befristeten Vertrag zur Regelung der
Versorgung der o. g. Grundstücke mit Wärme und Warmwasser,
beginnend zum 01.01.2003, geschlossen. Wegen des Inhalts
dieses Vertrages nimmt der Senat auf Anlage K 1 Bezug.

In Folge hat die W..... in eigens von der Beklagten hierfür
angemieteten, in den streitgegenständlichen Liegenschaften
gelegenen Heizräumen dezentrale Wärme erzeugungsanlagen
eingebaut und die im Vertrag genannten Liegenschaften mit
der hierdurch gewonnenen Wärme versorgt.

Mit Kaufvertrag vom 02.12.2003 (Anlage K 3) hat die W.....
alle Rechte und Pflichten aus dem mit der Beklagten
geschlossenen Wärmelieferungsvertrag mit Wirkung zum
01.01.2004 an die Klägerin, die bereits zuvor bis 31.12.2002
die in Streit stehenden Liegenschaften der Beklagten
aufgrund vertraglicher Beziehungen zentral mit Fernwärme
versorgt hatte, verkauft. Ab 08.12.2003 hat die W..... in
Erfüllung ihrer aus § 1 Abs. 2 des Kaufvertrages obliegenden
Verpflichtung begonnen, die vorhandenen dezentralen
Wärmeversorgungsanlagen zu demontieren und die
Heizungsanlagen an das noch vorhandene Fernwärmenetz der
Klägerin anzuschließen. Am 01.01.2004 hat die Klägerin die
zentrale Wärmeversorgung der in Streit stehenden
Liegenschaften aufgenommen.

Mit Schreiben vom 15.01.2004 (Anlage B 2) hat die Klägerin
der Beklagten die Vertragsübernahme und ihren Eintritt in
den zwischen der Beklagten und der W..... geschlossenen
Vertrag mitgeteilt. Hierauf hat die Beklagte mit Schreiben
vom 04.02.2004 (Anlage B 3) erwidert und darauf hingewiesen,
dass ihr eine Mitteilung der W..... über den Wechsel des
Versorgers bislang nicht vorliege, so dass eine
Rechnungslegung für das Jahr 2003 durch die W..... nicht
ausgeschlossen sei. Außerdem sei ihr die Legitimation der

den Brief vom 15.01.2004 unterzeichnenden Mitarbeiter der Klägerin nicht bekannt.

Anlässlich einer Besprechung zwischen den Parteien am 19.02.2004 hat die Beklagte die Klägerin aufgefordert, einen Nachweis für den Wechsel des Versorgers zu erbringen.

Nachdem die Beklagte die Anschrift des nach Brandenburg verlegten Geschäftssitzes der W..... in Erfahrung gebracht hatte, hat sich ihr Bevollmächtigter mit Schriftsatz vom 30.03.2004 an diese gewandt und um Mitteilung gebeten, ob sie oder die Klägerin den Wärmelieferungsvertrag weiter erfüllen werden.

Mit Schreiben vom 08.04.2004 (Anlage K 10), der Beklagten am 15.04.04 zugegangen, hat die Klägerin der Beklagten eine Kopie des zwischen ihr und der W..... geschlossenen Kaufvertrages übersandt.

Mit Schreiben vom 14.05.2004 (Anlage K 4) hat die Beklagte den streitgegenständlichen Wärmelieferungsvertrag außerordentlich unter Hinweis auf § 32 Abs. 6 AVBFernwärmeV und § 314 BGB zum 31.08.2004 mit der Begründung gekündigt, dass sie bereits vor Abschluss des streitgegenständlichen Vertrages zu der Klägerin bestehende vertragliche Beziehungen durch Kündigung beendet und sich für eine Abkopplung vom Fernwärmenetz entschieden hatte. Ferner sei der Versorger nach dem Wärmelieferungsvertrag verpflichtet, in den im Vertrag benannten Liegenschaften dezentrale Wärmeerzeugungs- und Verteilungsanlagen zu planen, zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Diese von ihr geschuldete Leistung habe die Klägerin nicht vertragsgerecht erbracht, weil sei die dezentralen Heizstationen nach deren Demontage weder unterhalte noch betreibe.

Mit Schreiben vom 04.06.2004 (Anlage K 5) hat die Klägerin die Kündigung unter Hinweis darauf, dass auch die Lieferung der in ihrer zentralen Fernwärmeerzeugungsanlage hergestellten Wärme vertragsgerecht sei, zurückgewiesen.

Mit Schreiben vom 28.06.2004 (Anlage B 5) hat die Beklagte höchst vorsorglich nochmals die Kündigung des in Streit stehenden Wärmelieferungsvertrages vom 31.08.2004 erklärt. Neben den bereits im Schreiben vom 14.05.2004 benannten Kündigungsgründen hat sie diese ferner damit begründet, dass sie durch die Einstellung des Erdgasbezuges an den extra erstellten Hausanschlüssen in ihren Gebäuden wirtschaftliche Nachteile bei den Preisverhandlungen für Erdgas hinsichtlich ihrer anderen gasbeheizten Objekte erleide.

Mit Schreiben vom 16.07.2004 (Anlage B 6) hat die Beklagte gegenüber der Klägerin den mit der W..... geschlossenen Heizraummietvertrag wegen Verstosses gegen den vereinbarten Mietzweck fristlos gekündigt.

Ende August 2004 hat die Beklagte gemeinsam mit Mitarbeitern der Klägerin die Verbrauchswerte in allen Objekten abgelesen. Anschließend haben ihre Mitarbeiter alle Türen mit neuen Schlössern versehen, die Heizungsanlagen vom Fernwärmenetz der Klägerin abgekoppelt und die neu errichteten Wärmeerzeugungsanlagen an die Wärmeversorgungsanlagen angeschlossen. Seit 01.09.2004 werden die auf den in Streit stehenden Grundstücken gelegenen Wohngebäude mit Wärme aus Wärmeversorgungsanlagen der Beklagten versorgt.

Die Klägerin hat die Ansicht vertreten, Gegenstand des ursprünglich zwischen der W..... und der Beklagten geschlossenen Wärmelieferungsvertrages sei allgemein die Versorgung der in dem Vertrag benannten Liegenschaften mit Energie für Raumheizung und Warmwasserverteilung gewesen. Eine Verpflichtung des Versorgers zu dezentraler Wärmeversorgung habe dieser Vertrag nicht enthalten. Vielmehr folge aus der Tatsache, dass der Vertrag immer nur im Singular von einer Wärmeerzeugungsanlage spreche, dass der Vertrag von einer zentralen Wärmeversorgung ausgehe. Soweit allein in der Anlage 1 von einem "Wärmelieferungscontracting über Kesselheizzentralen"

gesprächen werde, folge hieraus nicht die Verpflichtung der Klägerin zu dezentraler Wärmeversorgung, zumal erst in der Öffnungsklausel des § 16 auf diese Anlage Bezug genommen wird.

Sie hat ferner die Ansicht vertreten, die Beklagte sei nicht berechtigt gewesen, den in Streit stehenden Wärmelieferungsvertrag zu kündigen. Dies gelte vorliegend umso mehr, als die Wärmeversorgung immer ordnungsgemäß fortbestanden und die Beklagte den Wechsel von dezentraler auf zentrale Wärmeversorgung nicht gerügt habe. Ungeachtet der Tatsache, dass allein der Wechsel des Versorgers keinen zur Kündigung berechtigenden wichtigen Grund im Sinne des § 32 Abs. 6 AVBFernwärmeV darstelle, habe die Beklagte auch die dort genannte 2-Wochen-Frist nicht eingehalten. Des Weiteren seien auch die Kündigungen vom 14.05. und 04.06.2004 verspätet. Jedenfalls habe die Beklagte ein etwaiges Kündigungsrecht verwirkt, weil sie die Kündigung nicht in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang zur Umstellung von dezentraler auf zentrale Wärmeversorgung ausgesprochen, sondern erst mehrere Monate zugewartet habe.

Die Klägerin hat deshalb beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie 12.392,80 Euro nebst Zinsen i.H.v. 8 % über dem Basiszinssatz zu zahlen, und zwar aus 15.897,68 Euro seit dem 24.11.04 und aus jeweils 1.636,66 Euro seit dem 21.04. und 26.05.2004.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat die Ansicht vertreten, die W..... habe nach dem streitgegenständlichen Wärmelieferungsvertrag die Versorgung der in ihm benannten Liegenschaften mit dezentraler Wärme geschuldet, was sich insbesondere aus den einzelnen vertraglichen Bestimmungen und aus Anlage 1 zum Vertrag, die

die Leistung der einzelnen Kesselheizzentralen benenne, ergebe. Dies sei auch von den Parteien des Wärmelieferungsvertrages bei Vertragsschluss gewollt gewesen. Im Übrigen habe sie - die Beklagte - sich auch nur wegen der deswegen notwendig gewordenen Investitionen der W..... auf eine Vertragslaufzeit von 10 Jahren eingelassen. Deshalb stelle die nunmehrige Versorgung der streitgegenständlichen Liegenschaften mit Fernwärme einen Vertragsbruch dar. Hierauf habe sie die W..... mit Schreiben vom 08.01.2004 (Anlage B 1), welches dieser zugegangen sei, hingewiesen. Diese habe ihr darauf hin bestätigt, dass es keine Änderungen beim Wärmeversorgungsvertrag geben werde.

Die Beklagte hat weiterhin die Ansicht vertreten, ein Anspruch der Klägerin bestehe nicht, da diese entgegen ihrer vertraglichen Verpflichtung keine dezentralen Wärmeversorgungsanlagen vorgehalten habe. Im Übrigen sei der Vertrag durch die von ihr ausgesprochene Kündigung beendet worden. Der hierfür wichtige Grund ergebe sich vor allem aus der Zusammenschau folgender Umstände:

- Wechsel des Wärmeversorgers,
- einseitige Umstellung der Versorgungsstruktur inklusive der Inbetriebnahme alter Versorgungsleistungen,
- Teildemontage der Wärmeversorgungsanlagen (lediglich die Schornsteine seien nicht demontiert worden),
- schleppende Offenlegung der Grundlagen für den Vertragseintritt der Klägerin,
- der frühere Vertrag mit der Klägerin sei gerade wegen der vorhandenen Fernwärmestruktur beendet worden.

Schließlich habe die Klägerin jedenfalls am 31.08.2004 die Vertragsbeendigung akzeptiert.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es insbesondere ausgeführt, die Beklagte habe den zwischen ihr und der W..... geschlossenen Wärmelieferungsvertrag, in den die Klägerin eingetreten sei, außerordentlich zum 31.08.2004 kündigen können mit der Folge, dass der Klägerin

ab 01.09.2004 keine Ansprüche aus diesem Vertrag mehr zustehen können. Denn aus dem zwischen der W..... und der Beklagten geschlossenen Vertrag ergebe sich eindeutig die Pflicht erstgenannter, eine dezentrale Wärmeversorgung zur Verfügung zu stellen. Das einzige, was dagegen spreche, sei der in § 1 Abs. 2 des in Streit stehenden Vertrages bei dem Wort "Wärmeerzeugungsanlage" verwendete Singular, was auf einem Redaktionsversehen beruhen mag. Dies folge auch daraus, dass andernfalls der von der Beklagten und der W..... abgeschlossene Mietvertrag über einen Heizraum unsinnig gewesen wäre. Die Wahl zwischen einer zentralen und dezentralen Wärmeversorgung sei für die Beklagte aus Gründen der Autarkie und des Umweltschutzes (Leitungsverluste) auch von zentraler Bedeutung gewesen, was die Klägerin aufgrund eines früheren Vertragsverhältnisses mit der Beklagten, von dem diese gezielt durch den Abschluss des in Streit stehenden Vertrages abgerückt sei, gewusst habe. Daraus folge, dass die Demontage der dezentralen Wärmeversorgungsanlagen einen groben Vertragsbruch darstelle, der die Beklagte zur Kündigung berechtigt habe (§ 242 BGB). Auch habe die W..... die dezentralen Wärmeerzeugungsanlagen ohne Vorankündigung und eigenmächtig ausgebaut. Überdies habe es die Klägerin an der gebotenen Rücksichtnahme fehlen lassen, indem sie die Beklagte erst mit 14-tägiger Verspätung und ohne Nachweis über den Wechsel des Wärmeversorgers unterrichtet hat. Insoweit habe es sich nicht um ein gewöhnliches Dauerschuldverhältnis, sondern um eines im existenziellen Bereich der Daseinsvorsorge gehandelt, bei dem nicht unberücksichtigt bleiben könne, dass die Beklagte eigens im Vertrauen auf den Fortbestand der dezentralen Wärmeanlagen Schornsteine an den Gebäuden errichtet hätte. Ferner hätten sich der Beklagten angesichts der abwegigen Argumentation der Klägerin im Hinblick auf die Frage der Art der Wärmeversorgung Zweifel an deren Zuverlässigkeit aufdrängen müssen mit der Folge, dass die Interessen der Klägerin wenig schutzwürdig erscheinen und der Beklagten unter Berücksichtigung und Abwägung dieser Umstände die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar i.S.d. § 314 Abs. 1 S. 2 BGB gewesen sei. Ferner

habe die Beklagte das ihr zustehende Kündigungsrecht nicht verwirkt, da sie den Nachweis des Wechsels des Versorgers erst am 15.04.04 erhalten hat. Unter Berücksichtigung einer angemessenen Frist zur Einholung von Rechtsrat habe die ihren Genossenschaftsmitgliedern gegenüber rechenschaftspflichtige Beklagte mit der Kündigung des Vertrages bis zum 14.05.04 zuwarten dürfen. Diese sei im Übrigen auch wirksam, da die W..... durch den Ausbau der dezentralen Anlagen konkludent die Vertragserfüllung i.S.d. § 323 Abs. 2 Nr. 1 BGB verweigert habe.

Gegen das ihr am 05.09.2005 zugestellte Urteil hat die Klägerin mit am 08.09.2005 eingegangenem Schriftsatz Berufung eingelegt und diese mit am 07.11.2005 (Montag) per Fax eingegangenem Schriftsatz begründet.

Sie vertritt die Ansicht, das angegriffene Urteil gründe sich vielfach auf Spekulationen. So begehre sie von der Beklagten nicht "die Bezahlung von nicht gelieferter Wärmeenergie", sondern Zahlung des vertraglich von ihr geschuldeten Grundpreises für die Bereitstellung von Wärme. Auch habe das Landgericht nicht begründet, aufgrund welcher vertraglichen Vereinbarungen sich eine Pflicht der W..... hätte ergeben sollen, eine dezentrale Wärmeversorgung zur Verfügung zu stellen. Allein der Hinweis darauf, dass andernfalls der zwischen der W..... und der Beklagten geschlossene Mietvertrag über die in den Liegenschaften der Beklagten gelegenen Heizräume unsinnig wäre, gehe bereits deshalb fehl, weil jene Vertragsparteien einen solchen gar nicht hätten abschließen müssen, § 8 AVBFernwärmeV. Auch seien die Ausführungen hinsichtlich des bei dem Wort "Wärmeerzeugungsanlage" verwendeten Singulars rein spekulativ, zumal nicht einmal die Beklagte sich hierauf berufen habe. Darüber hinaus verkenne das Landgericht die maßgebliche Norm für die Kündigung eines Dauerschuldverhältnisses. Diese sei nämlich nicht § 242 BGB, sondern § 314 BGB i. V. m. § 323 Abs. 5 Ziffer 2 BGB. Ferner seien die vom Landgericht herangezogenen Kündigungsgründe rechtlich unzutreffend und nicht einmal von der Beklagten

behauptet. Insbesondere könne nicht rechtens sein, dass allein das außergerichtliche Vertreten einer anderen Rechtsansicht eine außerordentliche Kündigung berechtigende Unzuverlässigkeit begründe. Des Weiteren könnten die Fragen der Autarkie und des Umweltschutzes nicht pauschal, sondern nur anhand der einzelnen Anlagen beantwortet werden. Auch habe sich das Landgericht nur in verkürzter Weise mit der Frage der Unzumutbarkeit und Erforderlichkeit auseinandergesetzt. Darüber hinaus habe es verkannt, dass der Wechsel des Versorgers gemäß § 32 Abs. 6 AVBFernwärmeV nur öffentlich bekannt zu geben sei; eine Verpflichtung zur unverzüglichen Unterrichtung des Kunden sowie eine Bekanntgabe des im Übrigen Geschäftsinterna beinhaltenden Übernahmevertrages folge hieraus jedoch nicht. Schließlich seien auch die Ausführungen des Landgerichts zur Frage der Verwirkung eines Kündigungsrechts der Beklagten rechtlich unzutreffend. Dies gelte vorliegend umso mehr, als die Beklagte bereits im Dezember 2003 festgestellt hatte, dass Mitarbeiter der W..... die dezentralen Anlagen abbauen und sie - die Beklagte - seit dem Schreiben vom 15.01.2004 Kenntnis vom Wechsel des Versorgers hatte. Dass die ihren Genossenschaftsmitgliedern gegenüber rechenschaftspflichtige Beklagte sodann erst Rechtsrat habe einholen müssen, sei nicht einmal von dieser vorgetragen worden.

Die Klägerin beantragt deshalb,

unter Abänderung des am 26.07.2005 verkündeten Urteils des Landgerichts Chemnitz zu Az.: 1 HK O 4959/04 die Beklagte zu verurteilen, an sie 12.392,80 Euro nebst Zinsen i. H. v. 8 Prozent über dem Basiszinssatz aus 15.897,68 Euro seit dem 24.11.2004 und aus jeweils 1.636,66 Euro seit dem 21.04. und 26.05.2004 zu zahlen.

Ferner beantragt sie im Wege der Zwischenfeststellungsklage,

festzustellen, dass der Wärmevertrag der Parteien vom 19./22.04.2002 weder durch die schriftliche Kündigung der Beklagten vom 14.05.2004, noch durch die schriftliche Kündigung vom 28.06.2004 beendet worden ist.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen und die Zwischenfeststellungsklage abzuweisen.

Hilfsweise beantragt sie,

festzustellen, dass die Klägerin aus dem Wärmelieferungsvertrag vom 19./22.04.2002 verpflichtet ist, in den Heizräumen der im Vertrag benannten Liegenschaften der Beklagten dezentrale Wärmeversorgungsanlagen - bestehend aus Wärmeerzeugungs- und Wärmeverteilungsanlagen - zu errichten, zu betreiben und die vertraglich geschuldete Wärmeleistung an diesen Anlagen vorzuhalten.

Hilfsweise beantragt die Klägerin,

den Feststellungsantrag der Beklagten abzuweisen.

Die Beklagte verteidigt das angegriffene Urteil und vertritt die Ansicht, die Klägerin sei bereits deshalb nicht wirksam in den zwischen ihr und der W..... abgeschlossenen Wärmeleiferungsvertrag vom 19./22.04.02 eingetreten, weil die von ihr in der vorformulierten Vertragsbedingung des § 13 Abs. 1 des in Streit stehenden Vertrages erklärte Zustimmung gemäß § 309 Nr. 10 BGB unwirksam sei. Insoweit sei der Vertragseintritt der Klägerin nicht vollzogen.

Die Beklagte vertritt ferner die Ansicht, der streitgegenständliche Wärmelieferungsvertrag sei durch die von ihr am 14.05.04 und 28.06.04 ausgesprochenen Kündigungen mit Wirkung zum 31.08.04 beendet worden. Diese Kündigungen

seien auch bereits deshalb wirksam, weil die W..... und sie in dem streitgegenständlichen Vertrag keine feste Laufzeit vereinbart hätten. Denn die vorformulierte Vertragsbedingung des § 13 Abs. 1, die von einer festen Laufzeit des Wärmelieferungsvertrages von 10 Jahren spreche, sei wegen eines Verstosses gegen die Höchstlaufzeitbegrenzung nach § 32 Abs. 1 AVBFernwärmeV bereits deshalb unwirksam, weil die Anlage 1 des streitgegenständlichen Vertrages eine automatische Verlängerung auf 14 Jahre und die Öffnungsklausel des § 16 - jedenfalls für gewisse Fälle - eine Laufzeit von 15 Jahren vorsehe.

Aber auch für den Fall der Annahme einer wirksamen Vereinbarung einer Laufzeit von 10 Jahren sei sie zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt gewesen. So begründe nämlich allein der Wechsel des Versorgers ein außerordentliches Kündigungsrecht nach § 32 Abs. 6 AVBFernwärmeV. Dies ergebe sich bereits aus einem Vergleich mit den entsprechenden Vorschriften der AVBGasV und AVBEltV, in deren Entwurfsbegründungen des Verordnungsgebers es ausdrücklich heiße, dass dem Kunden bei Wechsel des Versorgers ein außerordentliches Kündigungsrecht eingeräumt werde.

Darüber hinaus stelle auch der von der W..... in Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten gegenüber der Klägerin vorgenommene Vertragsbruch - ausweislich des streitgegenständlichen Vertrages sei ausdrücklich die Versorgung der im einzelnen benannten Liegenschaften mit dezentral gewonnener Wärme vereinbart gewesen - einen wichtigen Grund zur Kündigung dar. Dies gelte vorliegend umso mehr, weil sie frühere Vertragsbeziehungen mit der Klägerin - trotz der Möglichkeit des Abschlusses eines weiteren Fünf-Jahresvertrages - auch deshalb beendet habe, weil sie eine Versorgung ihrer Liegenschaften mit dezentral gewonnener Wärme gewünscht habe. Im Übrigen erleide sie durch eine zentrale Versorgung mittels eines jahrzehntealten Fernwärmeleitungsnetzes erhebliche Rohrleitungsverluste, was aus Gründen des Umweltschutzes nicht akzeptabel sei. Auch

sei für Fernwärme - anders als für Gas - in F.... kein Wettbewerb zu erwarten, so dass ihr eine Umstellung von dezentraler auf zentraler Wärmeversorgung auch aus Gründen der Autarkie nicht zugemutet werden könne. Des Weiteren könne sie infolge der Umstellung auf zentrale Wärmeversorgung ihren Pflichten aus dem in Streit stehenden Wärmelieferungsvertrag (Beschaffung einer Übergabestelle für die Stromversorgung im Gasraum; Versehen des Raumes, in dem sich die Wärmeerzeugungsanlage befindet, mit einem Schloss; Anzeige von Leck- und Bruchstellen sowie Kostenübernahme beim Abbau der Wärmeversorgungsanlage) nicht mehr nachkommen. Ferner betreffe die in den Vertrag aufgenommene Preisgleitklausel allein die Versorgung der Liegenschaften mit dezentraler gewonnener Wärme, da die Versorgung mit zentraler Wärme eine gänzlich andere Kostenstruktur habe. Des Weiteren müsse die Klägerin ihre - der Beklagten - Anlage (HASI) zur Versorgung der streitgegenständlichen Liegenschaften mit zentraler Wärme ohne entsprechende vertragliche Vereinbarung nutzen, die Energiekosten hierfür habe aber sie getragen. Ebenso wenig habe sich die Klägerin um die Stilllegung der Gasanschlüsse gekümmert. Auch sei die Unabhängigkeit von der Klägerin ein Vermietungsargument in F.....

Schließlich habe ihr eine erneute vertragliche Bindung mit der Klägerin nicht mehr zugemutet werden können. Denn anlässlich ihrer Kündigung des ehemals mit der Klägerin bestehenden Vertrages habe deren Geschäftsführer telefonisch erklärt, dass er wegen der Veragsbeendigung durch die Beklagte sämtliche Beschäftigte im Heizwerk entlassen und die Beklagte in der Stadt unmöglich machen werde. Unmittelbar vor Beendigung des Vertrages habe die Klägerin sodann zu einem Zeitpunkt in der Heizperiode (Januar) eigenmächtig die Schlösser zu sämtlichen Heizräumen ausgetauscht, um den Einbau der neuen Anlage zu verhindern. Damit habe die Klägerin das letzte verbliebene Vertrauen zerstört.

Die Klägerin vertritt in diesem Zusammenhang die Ansicht, ihre Kündigungen seien auch fristgerecht erklärt worden. So sei nämlich die in § 32 Abs. 6 AVBFernwärmeV vorgesehene Zwei-Wochen Frist bereits wegen fehlender öffentlicher Bekanntgabe nicht in Gang gesetzt worden. Darüber hinaus müsse nach vorgenannter Vorschrift die Kündigung zum Ende des auf die Bekanntmachung folgenden Monats mit zweiwöchiger Frist (hier: 17.05.04) erfolgen. Da ihr der Vertragspartnerwechsel erst am 15.04.04 angezeigt worden sei, sei die der Klägerin am 14.05.04 per Fax zugegangene Kündigung fristgerecht erklärt worden. Zudem beginne die Kündigungsfrist bei einem Dauerverstoss wie dem vorliegenden nicht vor Beendigung des den Vertragsverstoss bildenden Zustandes zu laufen. Im Übrigen handele die Klägerin, die den Nachweis des Vertragspartnerwechsels über Monate verzögert habe, rechtsmißbräuchlich, wenn sie sich auf die fehlende Einhaltung der Kündigungsfrist berufe.

Schließlich behauptet sie, die streitgegenständlichen Rechnungen der Klägerin seien auch deshalb falsch, weil das Gebäude E.....Straße . bis . im Rahmen des Stadtumbaues Ost abgerissen worden ist, so dass sich der Wärmebedarf seit 01.01.2004 um 404 KW verringere.

Letztlich erhebt die Beklagte im Hinblick auf den angeblich vertragswidrigen Ausbau der über den Grundbetrag mitfinanzierten dezentralen Wärmeversorgungsanlagen die Einrede des nichterfüllten Vertrages und macht des Weiteren ein Zurückbehaltungsrecht geltend. Hierzu vertritt sie die Ansicht, der streitgegenständliche Zahlungsanspruch der Klägerin stehe in einem synallagmatischen Verhältnis zu ihrer Pflicht zur Vorhaltung der dezentralen Wärmeerzeugungsanlagen. Weil sie diese Pflicht nicht erfüllt habe, könne der Klägerin auch kein Zahlungsanspruch zustehen. Jedenfalls stehe ihr aber ein Zurückbehaltungsrecht zu. Denn bei Fortbestand des streitgegenständlichen Vertrages habe sie einen Anspruch gegen die Klägerin auf Wiederherstellung der Versorgung der im streitgegenständlichen Vertrag im einzelnen näher

bezeichneten Liegenschaften mit dezentral gewonnener Wärme. Die Ausübung des Zurückbehaltungsrechtes sei auch nicht ausgeschlossen. Denn die so lautende vorformulierte Vertragsbedingung des § 9 Abs. 5 des streitgegenständlichen Vertrages sei gemäß § 309 Nr. 2 b BGB unwirksam. Weil die Parteien aber eine - wenn auch unwirksame - Vereinbarung über den Ausschluss eines Zurückbehaltungsrechtes getroffen hätten, könne nicht auf § 30 AVBFernwärmeV und die hierzu vertretene Ansicht, wonach diese Vorschrift ein Zurückbehaltungsrecht ausschließe, zurückgegriffen werden. Jedenfalls sei dann ihr an die Zwischenfeststellungsklage der Klägerin anknüpfender Feststellungsantrag begründet.

Die Klägerin hatte in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat vom 14.09.06 den Vortrag der Beklagten in Bezug auf die Animositäten der Parteien anlässlich der Beendigung des früheren Vertrages ausdrücklich unstreitig gestellt. In der mündlichen Verhandlung vor dem Senat vom 08.03.07 hat sie diesen Vortrag sodann ohne Benennung weiterer Gründe bestritten.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den gesamten Akteninhalt Bezug genommen.

II.

Die zulässige Berufung der Klägerin ist nicht begründet. Jedenfalls im Ergebnis zu Recht hat das Landgericht die auf Zahlung des vertraglich vereinbarten Grundpreises für die Monate 9/04 und 10/04 gemäß § 8 des in Streit stehenden Wärmelieferungsvertrages gerichtete Klage abgewiesen.

1. Entgegen der von der Beklagten vertretenen Ansicht ist die Klägerin allerdings selbst dann mit Kaufvertrag vom 02.12.2003 auf Seiten des Versorgers in den streitgegenständlichen Wärmelieferungsvertrag eingetreten, wenn die die Zustimmung der Beklagten im Voraus erteilende vorformulierte Vertragsbedingung in § 13 Abs. 3 des streitgegenständlichen Wärmelieferungsvertrages - sofern

diese überhaupt einer Inhaltskontrolle nach §§ 305 ff. BGB zugänglich sein sollte; diesbezüglich könnten vor allem wegen § 1 Abs. 3 AVBFernwärmeV Bedenken bestehen - gemäß § 309 Nr. 10 BGB unwirksam wäre. Denn die Vertragsbeziehungen der Parteien - bzw. die der W..... und der Beklagten - fallen in den sachlichen Anwendungsbereich der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20.06.1980 (vgl. § 1 Abs. 1 AVBFernwärmeV): Die W..... und die Klägerin sind Fernwärmeversorgungsunternehmen, die - jedenfalls nach dem Vortrag der Beklagten - vorgedruckte Verträge verwenden. Der streitgegenständliche Wärmelieferungsvertrag hat auch die Versorgung der in ihm benannten Liegenschaften der Beklagten mit Fernwärme zum Gegenstand. Jedenfalls in den Fällen, in denen - wie vorliegend - aus einer nicht im Eigentum des Gebäudeeigentümers stehenden Heizungsanlage (vgl. hierzu § 4 Abs. 2 des streitgegenständlichen Vertrages) von einem Dritten nach unternehmenswirtschaftlichen Gesichtspunkten eigenständig Wärme produziert und an andere geliefert wird, handelt es sich um Fernwärme, ohne dass es auf die Nähe der Anlage zu dem versorgten Gebäude ankäme (BGH NJW 1990, 1181, 1183).

Findet somit die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20.06.1980 auf das vorliegende Wärmelieferungsverhältnis Anwendung, war die Zustimmung der Beklagten zur Vertragsübernahme durch die Klägerin jedenfalls nach der ausdrücklichen Regelung des § 32 Abs. 6 Satz 1 AVBFernwärmeV entbehrlich. Entgegen der von der Beklagten vertretenen Ansicht würde sich die Frage der Entbehrlichkeit der Zustimmung des Kunden beim Wechsel des Fernwärmeversorgungsunternehmens nämlich auch dann nach jener Vorschrift richten, wenn eine von den Parteien hierzu getroffene Vereinbarung gemäß §§ 305 ff. BGB unwirksam sein sollte. Denn bei der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20.06.1980 handelt es sich um eine Rechtsverordnung, mithin um ein Gesetz im materiellen Sinn (vgl. Alpmann Brockhaus, Fachlexikon Recht,

S. 592), das grundsätzlich immer dann Anwendung findet, wenn die Parteien nicht wirksam etwas anderes vereinbart haben.

2. Ebenso wenig kann der von der Beklagten vertretenen Ansicht gefolgt werden, der streitgegenständliche Wärmelieferungsvertrag sei tatsächlich nicht für eine bestimmte Laufzeit abgeschlossen worden und somit unbefristet, da seine Anlage 1, die über § 16 Vertragsbestandteil geworden sei, eine Überschreitung der gemäß § 32 Abs. 1 AVBFernwärmeV zulässigen Höchstlaufzeit von 10 Jahren vorsehe.

Die Parteien haben in § 13 Abs. 1 des in Streit stehenden Vertrages eine nach § 32 Abs. 1 AVBFernwärmeV zulässige feste Laufzeit von 10 Jahren vereinbart. Diese haben sie auch nicht anderweitig verlängert. Denn selbst wenn § 16 des streitgegenständlichen Vertrages i.V.m. seiner Anlage 1 eine Verlängerung der zulässigen Vertragsdauer vorsehen sollte, hätte dies gemäß § 306 Abs. 1 BGB nicht die Unwirksamkeit der in § 13 Abs. 1 des streitgegenständlichen Vertrages vorformulierten Vertragsbedingung, sondern allenfalls die Unwirksamkeit von § 16 i.V.m. Anlage 1 zur Folge.

3. Allerdings ist der streitgegenständliche Wärmelieferungsvertrag durch die außerordentliche Kündigung der Beklagten vom 14.05.04 mit Wirkung zum 31.08.04 gemäß § 32 Abs. 6 AVBFernwärmeV beendet worden.

- a) Zwar stellt allein der Wechsel des Fernwärmeversorgungsunternehmens - anders als der Wechsel des Gas- und Stromversorgers - keinen, zur fristlosen Kündigung berechtigenden wichtigen Grund i.S.d. § 32 Abs. 6 AVBFernwärmeV dar, weil vorgenannte Regelung die Kündigungsmöglichkeit des Kunden zwar an den Wechsel des Fernwärmeversorgungsunternehmens anknüpft, aber einen darüber hinaus gehenden wichtigen Grund voraussetzt (BGH, a. a. O.; Hermann/Recknagel/Schmidt-Salzer, Kommentar zu den Allgemeinen Versorgungsbedingungen, Band II 1984, § 32 Rdnr. 80).

- b) Indes stellt die Tatsache, dass sich die Klägerin nicht nur bereits in einem früheren Vertragsverhältnis mit der Beklagten vertragswidrig erwiesen hatte, sondern auch gleich zu Beginn ihres Eintrittes in den streitgegenständlichen Wärmelieferungsvertrag eine Vertragspflicht verletzt hat, einen solchen zur Kündigung nach § 32 Abs. 6 AVBFernwärmeV berechtigenden wichtigen Grund dar.
- aa) Wie nämlich eine Auslegung des in Streit stehenden Wärmelieferungsvertrages gemäß §§ 133, 157 BGB ergibt, hat die W..... sich in ihm zur Versorgung der in ihm benannten Liegenschaften der Beklagten allein mit in dezentralen Anlagen erzeugter Wärme verpflichtet. So bringt bereits § 2 Abs. 1 des in Streit stehenden Wärmelieferungsvertrages unmissverständlich zum Ausdruck, dass mit der Bezeichnung WVA die von dem Wärmeversorger geplante, errichtete, betriebene und unterhaltene Wärmeversorgungsanlage, bestehend aus einer Wärmeerzeugungs- und einer Wärmeverteilungsanlage, gemeint ist. Zwar folgt hieraus nicht zwingend, dass auch die Wärmeerzeugungsanlage in der Liegenschaft der Beklagten errichtet und betrieben werden muss. Dies ergibt sich jedoch unter Berücksichtigung von § 3 Abs. 1 des in Streit stehenden Wärmelieferungsvertrages; denn diese Vereinbarung regelt ausdrücklich, dass die Beklagte dem Wärmeversorger einen Raum in ihrer Liegenschaft für die Wärmeerzeugungsanlage überlässt. Mithin sollte nach der vertraglichen Vereinbarung der Parteien auch die Wärmeerzeugungsanlage in die Liegenschaften der Beklagten eingebracht werden, was nur bei einer dezentralen Wärmeversorgung der Fall sein kann.

Auch § 5 Abs. 1 des streitgegenständlichen Vertrages geht offenkundig von einer dezentralen Wärmeversorgung aus. Denn eine Inanspruchnahme des Grundstückes zum Zwecke der Verlegung der zum Betrieb der Wärmeerzeugungsanlage notwendigen Gasleitungen ist nur im Fall dezentral gewonnener Wärme von Bedeutung.

Ferner bringt auch § 14 des in Streit stehenden Wärmelieferungsvertrages zum Ausdruck, dass die Parteien von einer dezentralen Wärmeversorgung ausgegangen sind. Denn bei einer zentralen Wärmeversorgung wäre das Schicksal der Wärmeerzeugungsanlage von der Vertragsbeendigung unabhängig.

Letztlich steht dieser Auslegung auch nicht der in § 3 Abs. 1 des in Streit stehenden Wärmelieferungsvertrages erwähnte Singular "Wärmeerzeugungsanlage" entgegen. Zwar hat keine der Parteien vorgetragen, dass es sich hierbei - wie vom Landgericht angenommen - um ein bloßes Redaktionsversehen handelt; indes folgt bereits aus dem Umstand, dass in jener Vorschrift auch der Begriff Liegenschaft lediglich im Singular verwendet wird, obwohl nach dem übereinstimmenden Vortrag der Parteien und ausweislich § 1 Abs. 1 des in Streit stehenden Vertrages dieser jedoch mehrere Liegenschaften der Beklagten umfasst, dass die Parteien mit der Verwendung des Singulars bzw. Plurals keine vertragsgestaltenden Aussagen treffen wollten.

- bb) Zwar bestehen gewisse Bedenken, ob allein diese Vertragsverletzung der Klägerin genügt hätte, um einen zur außerordentlichen Kündigung berechtigenden wichtigen Grund i.S.d. § 32 Abs. 6 AVBFernwärmeV anzunehmen. Denn insoweit darf auch nicht unberücksichtigt bleiben, dass die Wärmeversorgung der Liegenschaften der Beklagten - auch nach dem Wechsel des Fernwärmeversorgungsunternehmens - zu keinem Zeitpunkt gefährdet war. Indes bedarf dies keiner abschließenden Klärung. Denn selbst wenn der Ausbau der dezentralen Anlagen für sich allein genommen nicht für die Annahme eines solch wichtigen Grundes ausreichend sein sollte, käme vorliegend erschwerend hinzu, dass die Parteien bereits zu einem früheren Zeitpunkt vertraglich gebunden waren und die mit der Beendigung jenes Vertrages einhergehenden Umstände in Zusammenschau mit vorgenannten Verstoss der Klägerin gegen die ihr nach dem streitgegenständlichen Vertrag obliegenden Pflichten geeignet sind, das Vertrauen der Beklagten in die Vertragstreue der Klägerin auf Dauer zu erschüttern.

Insoweit hat die Beklagten nämlich behauptet, der Geschäftsführer der Klägerin habe nach ordentlicher Kündigung jenes Vertrages ihr gegenüber telefonisch geäußert, sie - die Klägerin - werde wegen der Absicht der Beklagten, jenen Vertrag entsprechend der vertraglichen Vereinbarung zu kündigen, sämtliche Beschäftigte im Heizwerk entlassen und die Beklagte in der Stadt unmöglich machen. Des Weiteren habe die Klägerin kurz vor Beendigung jenes Vertrages in der ohnehin sensiblen Heizperiode eigenmächtig alle Schlösser zu sämtlichen Heizräumen ausgetauscht, um den Einbau einer neuen Anlage zu verhindern.

Zwar hat die Beklagte diesen Vortrag in dieser Ausführlichkeit erstmals im Berufungsverfahren gehalten. Ungeachtet der Tatsache, dass er aber jedenfalls in seinen Grundzügen bereits erstinstanzlich angelegt war - so hatte die Beklagte bereits auf Seite 8 des Schriftsatzes ihres Prozessbevollmächtigten vom 18.05.05 "negative Erfahrungen der Beklagten aus einem früheren Vertrasverhältnis mit der Klägerin" erwähnt und auch das Kündigungsschreiben vom 14.05.04 benennt als ersten Kündigungsgrund, dass die Beklagte frühere Vertragsbeziehungen zur Klägerin beendet und sich für eine Abkopplung vom Fernwärmernetz entschieden habe - ist er von der Klägerin auch nicht substantiiert bestritten worden. Zwar hat der Klägervertreter in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat am 08.03.07 erklärt, dass er den Vortrag der Beklagten zu den Animositäten der Parteien nunmehr bestreite. Indes ist dieses Bestreiten unbeachtlich mit der Folge, dass der Vortrag der Beklagten als zugestanden gilt. Denn die Klägerin hat - wie auch aus der Tatsache folgt, dass sie den Vortrag der Beklagten vorher in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat am 14.09.06 ausdrücklich unstreitig gestellt hatte - eigene Erinnerungen an die von der Beklagten behaupteten Geschehnisse. Insoweit hätte sie nunmehr substantiiert bestreiten, insbesondere vortragen müssen, warum sie nunmehr anderweitige Kenntnisse von dem Inhalt jenes Telefonats und wie es sich mit dem Ausbau der Schlösser verhalten habe. Da sie dies aber nicht getan hat, erfolgte ihr Bestreiten in

der mündlichen Verhandlung vor dem Senat vom 08.03.07 offensichtlich ins Blaue hinein mit der Folge, dass es unbeachtlich ist (Zöller-Greger, ZPO, 26. Aufl., § 138 Rdnr. 10a).

- b) Die von der Beklagten mit Schriftsatz ihres Prozessbevollmächtigten vom 14.05.04 erklärte und der Klägerin am selben Tag per Fax zugegangene Kündigung ist auch in der in § 32 Abs. 6 AVBFernwärmeV vorgesehenen Frist erklärt worden. Nach dieser Regelung ist der Kunde berechtigt, dass Vertragsverhältnis mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des der Bekanntmachung folgenden Monats zu kündigen.
- aa) Zwar ist nach dem übereinstimmenden Vortrag der Parteien der Wechsel des Fernwärmeversorgungsunternehmens vorliegend nicht bekannt gemacht worden. Entgegen der von der Beklagten vertretenen Ansicht hatte dies aber nicht zur Folge, dass die Kündigungsfrist gar nicht zu laufen begann. Zwar ist ihr insoweit Recht zu geben, als die Kündigungsfrist vorgenannter Regelung nicht bereits mit Mitteilung der Klägerin über ihren Eintritt in den streitgegenständlichen Vertrag mit Schreiben vom 15.01.2004 zu laufen begonnen hat; denn diese Mitteilung der Klägerin stellt im Verhältnis zu einer öffentlichen Bekanntgabe ein "Weniger" dar. Indes steht die Übersendung des zwischen der Klägerin und der W..... geschlossenen Kaufvertrages an die Beklagte mit Schreiben vom 08.04.04 einer Bekanntmachung i.S.o.g. Regelung gleich, da die Überlassung des Kaufvertrages und somit der positive Nachweis des Wechsels des Fernwärmeversorgers ein "Mehr" zur öffentlichen Bekanntgabe darstellt.

Dem entsprechend war die Beklagte gehalten, den streitgegenständlichen Wärmelieferungsvertrag mit zweiwöchiger Frist auf Ende Mai 2004 zu kündigen.

Entgegen der von der Klägerin vertretenen Ansicht musste die Beklagte die Kündigung nach vorgenannter Regelung nicht

innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Nachweises des Wechsels des Versorgers, mithin ab dem 15.04.04 erklären. Denn Kündigungsfrist ist der Zeitraum, der vom Zugang der Kündigung bis zum Kündigungstermin, also zum jeweiligen darauffolgenden Monatsende reicht (so zum entsprechenden Wortlaut des § 32 Abs. 2 AVBEltV: Hempel/Franke, Recht der Energie- und Wasserversorgung, Bd. 5, AVBEltV § 32 Rdnrn. 181, 181b). Für den vorliegenden Fall bedeutet dies, dass die Kündigung der Beklagten der Klägerin spätestens am 17.05.04 zugehen musste, mithin die am 14.05.04 zugegangene Kündigung fristgerecht erklärt worden ist.

- bb) Ebenso wenig ist der Ansicht der Klägerin zu folgen, die Beklagte habe zu diesem Zeitpunkt das ihr zustehende Kündigungsrecht bereits verwirkt. Zwar hatte die Beklagte bereits seit Dezember 03, mithin bei Kündigung über 4 Monate Kenntnis von dem Ausbau der dezentralen Wärmeerzeugungsanlagen, mithin dem vertragswidrigen Verhalten der W..... bzw. der Klägerin. Allerdings berechtigte dieses Verhalten für sich allein genommen die Beklagte aus oben genannten Gründen noch nicht zur außerordentlichen Kündigung; hinzukommen musste vielmehr der Wechsel der Fernwärmeversorgungsunternehmens auf die Person der Klägerin. Hiervon hatte die Beklagte aber erst ab dem 15.04.04 positive Kenntnis, da sie erst an diesem Tag den Nachweis der Klägerin über ihren Vertragseintritt erhalten hat. Damit fehlt dem Verwirkungseinwand aber bereits das notwendige Zeitmoment.

Weil der Senat auf die Möglichkeit der Wirksamkeit der von der Beklagten ausgesprochenen Kündigung bereits in der mündlichen Verhandlung vom 08.07.04 hingewiesen hat, auf die das Urteil ergeht, bedurfte es eines nochmaligen richterlichen Hinweises - wie ihn die Klägerin mit Schriftsatz ihres Prozessbevollmächtigten vom 19.03.07 erbeten hat - nicht. Vielmehr hätte es der Klägerin oblegen, vor Schluss der mündlichen Verhandlung einen Schriftsatznachlass zu beantragen.

Im Übrigen hatte die sich Klägerin auch schon im Laufe des Berufungsverfahrens zu den hier entscheidungserheblichen Punkten geäußert.

Die nicht nachgelassenen Schriftsätze der Parteien vom 19.03.07 (Klägerin) und 13.03.07 und 27.03.07 (Beklagte) geben keinen Anlass, die mündliche Verhandlung wiederzueröffnen.

Aus alledem folgt, dass der streitgegenständliche Wärmelieferungsvertrag durch Kündigung der Beklagten vom 14.05.04 jedenfalls mit Wirkung zum 31.08.04 beendet worden ist. Mithin steht der Klägerin gegen die Beklagte ein Anspruch auf Zahlung des monatlichen Grundpreises für die Monate September und Oktober 2004 nicht zu. Auf die Frage eines Zurückbehaltungsrechtes der Beklagten kommt es somit nicht entscheidungserheblich an.

III.

Die Erhebung Zwischenfeststellungsklage (§ 256 Abs. 2 ZPO) der Klägerin im Berufungsverfahren vor Ablauf des dem Schluss der mündlichen Verhandlung gleichstehenden Termins zur Stellungnahme im schriftlichen Verfahren nach § 128 Abs. 2 ZPO ist zulässig, § 533 ZPO. Die dort genannten Voraussetzungen, nämlich die Sachdienlichkeit der Klage und die Tatsache, dass diese sich auf Tatsachen stützt, die der Senat seiner Entscheidung ohnehin zu Grunde zu legen hat (§ 529 ZPO), sind erfüllt.

Allerdings ist sie nicht begründet. Denn aus o.g. Gründen hat bereits die von der Beklagten am 14.05.04 ausgesprochene Kündigung das streitgegenständliche Vertragsverhältnis der Parteien beendet.

Über die lediglich für den Fall der Stattgabe der Zwischenfeststellungsklage der Klägerin erhobene

Zwischenfeststellungsklage der Beklagten war dem
entsprechend nicht mehr zu entscheiden.

IV.

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 97 Abs. 1; der
Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit hat seine
Rechtsgrundlage in §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.

Gründe, die Revision zuzulassen, liegen nicht vor,
§ 543 Abs. 2 nicht vorliegen.

K.....

R...

L.....